

Zwischenprüfung und Orientierungsprüfung In Magister- und Lehramtsstudiengängen

Magister

Zwei Hauptfächer

In beiden Fächern muss eine OP und eine ZP abgelegt werden.
(ZPO Teil A, § 3 Abs.1) (ZPO Teil A, § 1 Abs.2)

Ein Hauptfach, zwei Nebenfächer

Im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer muss eine OP gemacht werden.
(ZPO Teil A, § 3 Abs.1)
In allen drei Fächern muss eine ZP abgelegt werden.
(ZPO Teil A, § 1 Abs.2)

Lehramt

1. Wissenschaftliches Lehramt

Zweifächerverbindung

In jedem der beiden Fächer muss eine OP und eine ZP gemacht werden.
(ZPO Teil A, § 3 Abs.1) (ZPO Teil A, § 1 Abs.2)

Dreifächerverbindung

Für die beiden Hauptfächer gelten dieselben Bestimmungen wie für die Zweifächerverbindung.

Eines der drei Fächer wird zum Erweiterungsfach. Dieses kann mit Haupt- oder mit Beifachanforderungen studiert werden (*Philosophie/Ethik und Pädagogik können nur als Hauptfach studiert werden*).

Wenn das Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderungen studiert wird:
Keine Orientierungsprüfung und keine Zwischenprüfung erforderlich
(ZPO Teil A, § 3 Abs.1, § 1 Abs.2; § 25 Abs. 7 LPO)

Wenn das Erweiterungsfach mit Beifachanforderungen studiert wird:
Keine ZP (und dem entsprechend auch keine OP).
(ZPO Teil A, § 1 Abs.2 § 25 Abs.7 LPO § 3 Abs.1 ZPO)

2. Künstlerisches Lehramt, Regelungen für das wissenschaftliche Fach

Das wiss. Fach kann mit Haupt- oder Beifachanforderungen studiert werden.
Mit Beifachanforderungen ist keine ZP erforderlich und keine OP
(§ 4 Abs.2 Künstlerische Prüfungsordnung, § 3 Abs.1 ZPO)

Mit Hauptfachanforderungen ist eine ZP und eine OP erforderlich
(§ 4 Abs.2 Künstlerische Prüfungsordnung, § 3 Abs. 1 ZPO)

Für Dreifachverbindungen gilt wiederum, dass nach der neuen LPO im Erweiterungsfach sowohl bei Hauptfach- wie auch Nebenfachanforderungen keine ZP und keine OP erforderlich ist.
(§ 33 Künstlerische Prüfungsordnung, 25 Abs.7 LPO ; § 3 Abs. 1 ZPO)